

Registratur-Nr. 347

17. April 2004 mt

## **Fischereipolizeiliche Bewilligung**

---

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 kann der

### **Einwohnergemeinde 2540 Grenchen**

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

|                           |                                                                                                                          |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gemeinde</b>           | Grenchen                                                                                                                 |
| <b>Gewässer</b>           | Chappelibach                                                                                                             |
| <b>Ortsbezeichnung</b>    | Chappeli                                                                                                                 |
| <b>Art des Eingriffes</b> | Ausdolung und Renaturierung Chappelibach auf einer Länge von 470 m<br>(gemäss den Plänen des Ingenieurbüros BSB+Partner) |

### **Auflagen**

1. Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn sowie die Fischenzenpächter sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Jagd und Fischerei sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
4. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
5. Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
6. Die Sohlenbreite und die Böschungsneigungen sind möglichst variabel zu gestalten. Die Jurablocksteine für die Ufersicherung sind "formwild" zu verlegen.

**Hinweis**

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, einzureichen.

**Gebühr Fr. 200.--**

Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Amt für Umwelt. Die Gebühr ist nach Rechtskraft der Bewilligung von der Leitbehörde der Jagd und Fischerei gutschreiben, Konto-Nr. A 80305 / KA 410090 / 046.

Volkswirtschaftsdepartement  
Jagd und Fischerei

Marcel Tschan, Verwalter

## Kopien:

- Amt für Umwelt
- Fischenze Nr. 1.01, Herr Rudolf Winzenried, Lebernstrasse 15, 2540 Grenchen
- Fischereiaufsicht Bucheggberg-Wasseramt: Herr Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstrasse 19, 4562 Biberist